

**Anlage 3 aus der Sitzung des ASAG vom 13.04.2021**

**zu TOP 4.2**

**„Zwangsräumungen während der Pandemie  
(Drucksache-Nr.: 19979-21-E1)**

**Antwort des Sozialamtes zu der Nachfrage von Frau Karacakurtoglu (Fraktion DIE LINKE+)**

Ist eine Zwangsräumung erfolgt, ist kein Wohnraumerhalt mehr möglich.

Nicht alle Menschen, bei denen eine Zwangsräumung erfolgt, möchten die Hilfe des Sozialamtes in Anspruch nehmen. Oft haben die Menschen bereits neuen eigenen Wohnraum oder können zunächst bei Freund\*innen wohnen. Die Anzahl der Menschen, die keine Möglichkeit der Selbsthilfe hatten und daher ordnungsrechtlich untergebracht wurden, ergibt sich bereits aus der Beantwortung der Frage 3 vom 16. März 2021 (41 Haushalte und fünf Einzelpersonen).